

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0572/2017**

Datum: 20.10.2017

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

**Betrifft: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	30.11.2017	Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	05.12.2017	Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2017	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Boginski  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Anlage 1 – 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2 – Synopse zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 3 – Übersicht Grabnutzungsgebühren

Anlage 4 – Übersicht Gebühren Trauerhallennutzung

Anlage 5 – Übersicht Verwaltungsgebühren

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: X    Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2018	Ertrag	55.30	431100	30.500	37.000
2019	Ertrag	55.30	431100	30.500	37.000
2018	Ertrag	55.30	432100	518.000	545.000
2019	Ertrag	55.30	432100	518.000	545.000
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmennummer: )					
2018	Einzahlung	55.30	631100	30.500	37.000
2019	Einzahlung	55.30	631100	30.500	37.000
2018	Einzahlung	55.30	632100	618.000	645.000
2019	Einzahlung	55.30	632100	618.000	645.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadt Eberswalde betreibt die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) und Friedhof Spechthausen.

Gemäß §§ 5 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhebt die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten der städtischen Friedhöfe Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Sie erstellt die Plankalkulation der Benutzungsgebühren sowie jährlichen Betriebsabrechnungen für die städtischen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Im Ergebnis weist die Plankalkulation 2018/2019 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme gleichbleibender Gebührensätze, aus:

- a) Grabnutzungsgebühren: 78,58 %
- b) Friedhofskapellen: 99,49 %

Die Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

#### Grabnutzungsgebühren

Der bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung der Nachfragesituation und Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit soll weiterhin beibehalten werden (siehe auch Beschlüsse 52/543/13 und 11/82/15).

Auf das pauschale rechnerische Anpassen der Gebühren wird verzichtet, da diese Maßnahme zu nicht kalkulierbaren Senkungen der Fallzahlen und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit führt. Um jedoch den allgemeinen Kosten- und Preissteigerungen Rechnung zu tragen, werden die Grabnutzungsgebühren moderat angepasst (siehe Anlage 3).

Die Deckungsgrade (Nettowerte ohne Einbeziehung der Defizite aus Vorjahren) sowie die Fallzahlen aus den Betriebsabrechnungen 2013-2016 zeigen für die Grabnutzungsrechte eine stabile Entwicklung:

	2013	2014	2015	2016
Grabnutzungsrechte Deckungsgrad in %	76,22	77,43	79,40	81,07
Defizite (Netto) in €	117.000	105.000	99.000	89.000
Grabnutzungsrechte Fallzahlen	289	280	293	287

Ferner zeigt insbesondere die in 2015 neu eingerichtete Grabform "Kirschgarten" einen sehr positiven Nachfragetrend auf, welcher jedoch in 2016 nicht vollständig gedeckt werden konnte (fehlende Verkaufsmöglichkeiten 06-11/2016, Eröffnung neues Bestattungsfeld im Dezember 2016). Bereits in 2017 werden somit deutlich höhere Fallzahlen erreicht. Auch die ab 2018 neu eingerichtete Grabform "Rhododendronhain" wird zur Attraktivität und Nachfragesteigerung beitragen.

Mit der Erstellung der Plankalkulation 2018/2019 sind die für die Grabnutzungsrechte entstandenen Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2013 (117.446,56 €) und 2014 (105.851,02 €) nicht mehr ausgleichbar.

Auch in der Zukunft ist davon auszugehen, dass entstandene Defizite aus entsprechenden Vorjahren, nicht über die Grabnutzungsgebühren ausgeglichen werden können.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessensspielraum zu (vgl. Rechtsprechung des VG Magdeburg 9. Kammer vom 17.02.2016 AZ: 9 A 383/14).

#### Trauerhallengebühren

Die Trauerhallengebühren unterliegen weiterhin einer stabilen Nachfrage. Die Gebührenhöhen können kostendeckend und in der Höhe weitgehend konstant gehalten werden (siehe Anlage 4).

#### Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Personalkosten angepasst (siehe Anlage 5).

Die Gebühr für die Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe wird i.H.v. 40,00 € festgesetzt.

#### **Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung:**

##### 1. Änderung § 4 A:

Die Grabnutzungsgebühren werden gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage angepasst.

Die im § 4 A.2.3 geregelte Gebühr entfällt aufgrund aktueller gesetzlicher Regelungen. Infolgedessen rückt § 4 A.2.4 anstelle des § 4 A.2.3.

Die optionale gesonderte Gebühr für die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte für die Grabart Urnenhain A.7.2 wird angepasst.

Die neu eingeführte Grabart Rhododendronhain A.11 wird beschrieben und mit der entsprechenden Gebühr verankert. Ferner wird die gesonderte Gebühr für die optionale Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten Edelstahlschild eingefügt.

##### 2. Änderung § 4 Punkt B

Die Trauerhallengebühren werden, entsprechend der Plankalkulation, angepasst.

##### 3. Änderung § 4 Punkte C und D

Die Verwaltungsgebühren werden angepasst.